

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung MWST
Abteilung Recht
Schwarztorstrasse 50
3000 Bern

Zürich, 2. September 2014

**Stellungnahme zum überarbeiteten „Entwurf Praxisänderung“ vom 29.7.2014 (betreffend MWST-Info 04
Steuersubjekt, Ziffer 6.27; Bekanntmachungsleistungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2001 gegründet, ist SwissFoundations der führende Verband der Schweizer Förderstiftungen. Aktuell sind 113 gemeinnützige Stiftungen Mitglied bei SwissFoundations. Diese haben im Jahr 2012 gesamthaft knapp CHF 300 Mio. ausgeschüttet und repräsentieren somit über 20% des geschätzten Förderolumens aller gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz.

Den obenerwähnten Entwurf einer Praxisänderung bei den sogenannten Bekanntmachungsleistungen, welche für unsere Mitglieder von wesentlicher Bedeutung sind, haben wir mit Interesse studiert.

Besten Dank für die Möglichkeit, hierzu Stellung beziehen zu dürfen.

1. Vorbemerkung

Bereits zum ersten Entwurf vom 29. Juli 2013 hat sich SwissFoundations eingehend geäußert. Im Antwortschreiben vom 23. Oktober 2013 stellte die ESTV in Aussicht, die vorgebrachten Argumente zu prüfen und bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. Leider ist im vorliegenden Entwurf nichts davon zu erkennen, dass die Argumente berücksichtigt wurden. Deshalb wiederholen wir nachfolgend unsere grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehene Praxisänderung und gehen schliesslich auf den überarbeiteten Entwurf ein.

2. Grundsätzliches

Die im überarbeiteten Entwurf beabsichtigte Abgrenzung zwischen steuerbaren Werbeleistungen und von der Steuer ausgenommenen Bekanntmachungsleistungen ist viel schwieriger zu praktizieren als die aktuell gültige Abgrenzung. Mit dem Inkrafttreten des neuen MWSTG war eine Vereinfachung der MWST beabsichtigt, welche hier überhaupt nicht erkennbar ist. Die neue Abgrenzung hätte vielmehr sogar gegenteilige Auswirkungen.

3. Folgen für gemeinnützige Organisationen

3.1. Bisher von der Steuerpflicht befreite gemeinnützige Organisationen

Gemeinnützige Organisationen, die – vorab als Folge der neu geschaffenen Steuerausnahme für die von ihnen erbrachten Bekanntmachungsleistungen – mit Inkrafttreten des MWSTG per 1.1.2010 aus

der Steuerpflicht entlassen wurden, hätten nun vielfach eine Wiedereintragung ins MWST-Register zu gewärtigen. Ein solcher Zick-Zack-Kurs steht im Widerspruch zum Vereinfachungsgedanken.

3.2. Weiterhin von der Steuerpflicht befreite gemeinnützige Organisationen

Zahlreiche gemeinnützige Organisationen, die bis anhin Bekanntmachungsleistungen von Dritten ohne Steuerbelastung bezogen haben, würden neu mit einer kostentreibenden Schattensteuer belastet, weil sie diese – mangels unternehmerischer Tätigkeit – nicht als Vorsteuer zurückfordern könnten. Es stellt sich hier doch die Frage, wie sinnvoll es ist, solche – nicht selten mit Subventionen unterstützte – Organisationen zu belasten, um sie gleichzeitig mit Staatsbeiträgen zu fördern.

4. Einzelne Feststellungen

4.1. Auslegungsbedürftige Abgrenzungskriterien

Grundsätzlich sollten die Praxismitteilungen die gesetzlichen Bestimmungen in Gesetz und Verordnung mit präzisen Angaben ausführen und nicht selber auslegungsbedürftige Begriffe verwenden. Die Bekanntmachungsleistung wird in Ziff. 6.27.2 positiv und im nachfolgenden Abschnitt (Ziff. 6.27.3) negativ umschrieben. In Ziff. 6.27.2 liegt eine Bekanntmachungsleistung nur vor, wenn erkennbar ist, dass keine Werbung für das Unternehmen oder seine Produkte erfolgt, sondern auf das Engagement des Unternehmens aufmerksam gemacht werden soll. Die Mitteilung der Unterstützung muss also 100% der Leistung ausmachen. Im ersten Abschnitt von Ziffer 6.27.3 wird dagegen ausgeführt, dass keine Bekanntmachungsleistung vorliegen soll, wenn die Mitteilung der Unterstützung nicht im Vordergrund steht. Daraus geht aber nicht hervor, wann dies der Fall ist. Genügt eine relative „Mehrheit“ (Mitteilung der Unterstützung ist wichtiger als alle anderen Gründe) oder braucht es eine absolute Mehrheit (Mitteilung der Unterstützung macht mind. 51% des Grundes aus)? Könnte damit gar eine qualifizierte Mehrheit (66%, 75%?) oder die 70%/30% Regelung von Art. 19 Abs. 2 MWSTG gemeint sein? Ebenfalls unklar ist, ob die Mitteilung der Unterstützung für den Beitragsempfänger oder den Beitragsgeber im „Vordergrund“ stehen muss. Diese Abschnitte sind so offen formuliert und zum Teil widersprüchlich, dass es für die Steuerpflichtigen nicht möglich ist, eine korrekte Zuordnung vorzunehmen.

Die Ausführungen im überarbeiteten Entwurf beziehen sich zur Hauptsache auf Bekanntmachungsleistungen, die von den gemeinnützigen Organisationen erbracht werden. Zu den Leistungen an gemeinnützige Organisationen wird nur in Ziff. 6.27.3 fast beiläufig erwähnt, dass „dasselbe gilt auch bei solchen Leistungen an eine gemeinnützige Organisation“. Dies lässt aber ausser Acht, dass bei Leistungen an eine gemeinnützige Organisation die Interessenlage für die Steuerausnahme eine ganz andere ist als bei Bekanntmachungsleistungen von gemeinnützigen Organisationen. Diese unterschiedlichen Konstellationen lassen sich nicht über denselben Leisten schlagen. Die im Entwurf angeführten Beispiele sind denn auch völlig praxisfremd. Es wird keine gemeinnützige Organisation eine teure Werbekampagne in Auftrag geben, ohne diese nicht auch mit einem Aufruf zum Spenden zu Verbinden. Gleiches gilt für einen Aufruf zu Spenden. Ein solcher wird nur Erfolg haben, wenn er auch Informationen über die Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation enthält.

4.2. Widerspruch zur Gesetzgebung

Dass die zur Diskussion gestellte Abgrenzung zwischen Sponsoringleistungen und Werbedienstleistungen nicht praktiziert werden kann, wurde offensichtlich bereits im Gesetzgebungsprozess erkannt.

In den Erläuterungen zum neuen MWSTG, welche auf der Botschaft des Bundesrates zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer basieren, wird zur (damals) neuen Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 Ziffer 27 MWSTG ausgeführt:

Nach dieser Ziffer ausgenommen sind Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen, die ein Leistungsverhältnis begründen und deshalb an sich steuerbar wären. Klassische Werbe- oder Sponsoringleistungen an andere Rechtsträger werden hingegen durch diese Ziffer nicht erfasst und sind weiterhin steuerbar.

Es bestand somit offensichtlich und zweifelsfrei nie eine gesetzgeberische Absicht, Werbedienstleistungen und Sponsoringleistungen steuerlich unterschiedlich zu beurteilen. Eine zum Willen des Gesetzgebers in Widerspruch stehende Praxis der Eidg. Steuerverwaltung können wir uns nur aus Vereinfachungsgründen vorstellen. Da hier offensichtlich das Gegenteil bewirkt wird sollte davon Abstand genommen werden.

4.3. Mehrheit von Leistungen und Gesamtleistungen

In der Praxis gibt es aufgrund der Praxisauslegung der Eidg. Steuerverwaltung bereits heute Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn ein Sponsor aufgrund von umfassenden Sponsoringverträgen verschiedene Leistungen erhält, welche unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen.

In der Ziffer 6.27.4 des ersten Entwurfs wurde noch vorgesehen, einen solchen Sachverhalt als Gesamtleistung (Art. 19 Abs. 3 MWSTG) zu qualifizieren und die mehrwertsteuerliche Beurteilung der Gesamtleistung sollte nach der Leistung, welche wirtschaftlich betrachtet im Vordergrund steht, vorgenommen werden. Neu sieht die Praxis eine Qualifikation als Mehrheit von Leistungen (Art. 19 Abs. 2 MWSTG) vor. Dies würde aber bedingen, dass eigenständige Leistungen vorliegen, die bewertet werden können. Dies ist aber bei den umfassenden Sponsoringverträgen meist nicht möglich, weshalb die Qualifikation als Gesamtleistung sicher vorzuziehen ist.

5. **Fazit**

Die weiterhin angestrebte Praxisänderung ist nicht praktikabel und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Sie führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung von gemeinnützigen Organisationen, was ebenfalls nicht der Absicht des Gesetzgebers bei der Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes entspricht.

Aus Sicht von SwissFoundations ist die aktuelle Verwaltungspraxis mehrheitlich praktikabel und es drängt sich keine umfassende Neuregelung auf. Wir begrüßen jedoch weiterhin die im ersten Entwurf beabsichtigte Beurteilung von Sponsoringverträgen nach der Gesamtleistung.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Ihnen dienlich sind und würden uns freuen, wenn sie in Ihre Überlegungen einfließen würden.

Mit freundlichen Grüssen



Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations